

9. Beteiligte und Verfahrensgegenstand

9.1 Verfahrensbeteiligte

9.1.1 Betroffener

Betroffener ist derjenige, gegen den wegen des Verdachts einer OWi ein Bußgeldverfahren betrieben wird.

Der Betroffene hat das Recht, Angaben zu verweigern (außer den Angaben zur Person, § 111 OWiG); er kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen und Beweisanträge stellen, §§ 46 OWiG, 136 StPO. Vor seiner Vernehmung (auch Anhörungsbogen) ist ihm der Vorwurf mit der einschlägigen Bußgeldvorschrift zu eröffnen, auf sein Schweigerecht ist er hinzuweisen. Allerdings muss er auf das Beweisantragsrecht und auf die Verteidigerkonsultation vor seiner Vernehmung nicht hingewiesen werden, § 55 II OWiG.

Im Übrigen hat er Anspruch auf rechtliches Gehör, § 55 I OWiG. Die Anhörung ist entbehrlich, wenn das Verfahren eingestellt wird oder eine Verwarnung erteilt wird. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann im gerichtlichen Verfahren geheilt werden (Göhler, OWiG, § 55 Rn 1).

Der Betroffene ist auf Ladung zum Erscheinen bei der Verwaltungsbehörde (nicht der Polizei) verpflichtet, §§ 46 OWiG, 163a III 1 StPO, auch kann seine Vorführung angedroht werden, anordnen kann dies aber nur der Richter und nur in bedeutsamen Fällen, §§ 46 V OWiG, 133, 134 StPO.

9.1.2 Verteidiger

Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen, §§ 46 OWiG, 137 StPO. Ein Verteidiger darf nicht mehrere Betroffene gleichzeitig vertreten; jeder Betroffene kann maximal drei Wahlverteidiger haben.

Der Verteidiger hat das Recht auf Akteneinsicht, §§ 46 OWiG, 147 StPO; dieses Recht darf ab Abschluss der Ermittlungen nicht mehr beschränkt werden - zuvor nur nach Maßgabe der §§ 147 II und III StPO. Es entscheidet die Verwaltungsbehörde. (Der Betroffene hat Akteneinsicht nur nach pflichtgem. Ermessen der Behörde). Der Abschluss der Ermittlungen ist aktkundig zu machen, § 61 OWiG.

Bei Vernehmungen des Betroffenen bei der Verwaltungsbehörde, Staatsanwaltschaft und Gericht hat der Verteidiger ein Anwesenheitsrecht; bei polizeilichen Vernehmungen kann der Betroffene auf die Anwesenheit des Verteidigers bestehen, §§ 46 OWiG und 137 bzw. 163a, 168 StPO.

9.1.3 Verwaltungsbehörde

ist primär zuständig für die Verfolgung von OWi, § 35 OWiG (Herrin des Ermittlungsverfahrens). Sie ermittelt eigenständig und ahndet die OWi, sofern es nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Dort ist sie nicht mehr beteiligt. Sie unterliegt den Weisungen der vorgesetzten Behörde.

9. Beteiligte und Verfahrensgegenstand

9.1.4 Staatsanwaltschaft

ist nur in Ausnahmefällen zur Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, § 8 OWiZuVO (§ 115 OWiG, Rechtsdienstleistungsgesetz). Im gerichtlichen Verfahren ist sie beteiligt.

9.1.5 Gericht

wird erst im Einspruchsverfahren oder bei Übernahme durch die Staatsanwaltschaft zuständig, sowie bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG

9.1.6 Polizei

kann selbst zuständige Verwaltungsbehörde sein oder wird als Ermittlungsorgan der Verwaltungsbehörde zuständig; dies geschieht aufgrund des Rechts auf den ersten Zugriff (die Polizei kann von sich aus Ermittlungen aufnehmen, Verwarnungen erteilen und u. U. von Ermittlungen absehen, § 47 OWiG) oder auf Ersuchen.

9.1.7 Nebenbeteiligte

Personen, die nicht Betroffene sind, aber in deren Rechte eingegriffen werden kann, z. B. bei der Einziehung, §§ 22 ff OWiG.

9.1.8 Juristische Personen

Auch gegen juristische Personen kann eine Geldbuße verhängt werden, wenn zu ihren Gunsten eine Straftat oder OWi begangen worden ist, §§ 30, 88 OWiG.

9.2 Verfahrensgegenstand

Gegenstand des Bußgeldverfahrens ist stets eine Tat im prozessualen Sinne, §§ 41, 79 I Nr. 3, 81, 82, 84 und 71 OWiG (iVm StPO)

Zur Bestimmung des Umfangs der Rechtskraft einer Entscheidung und zum Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung ist es unerlässlich, den Begriff der prozessualen Tat verstanden zu haben. In Rechtskraft erwächst eine Entscheidung (Bußgeldbescheid, Urteil) bzgl. einer prozessualen Tat, d. h. alle Verhaltensweisen, die zu der betreffenden prozessualen Tat gehören, werden von der Rechtskraft umfasst.

Der prozessuale Begriff der Tat ist ein anderer als der des § 19 OWiG:

- *ein konkretes Vorkommnis, das sich von anderen, ähnlichen unterscheidet*
- *hierzu gehört das gesamte Verhalten des Täters, soweit es sich bei natürlicher Betrachtungsweise um einen einheitlichen Lebenssachverhalt handelt und eine getrennte Würdigung als unnatürliche Aufspaltung empfunden würde.*

9. Beteiligte und Verfahrensgegenstand

Bsp.:

A setzt sich nach einem Kneipenbesuch mit mehr als 0,5 Promille ins Auto und macht sich auf den Heimweg. Unterwegs grölt er mehrfach aus dem Auto, an einer Kreuzung ignoriert er das Rotsignal.

Hier handelt es sich um mehrere OWi-Tatbestände, die tateinheitlich begangen sind (Verklammerung durch § 24 a StVG), aber auch um nur eine einzige prozessuale Tat.

- *dabei ist allein die objektive Situation maßgebend, nicht etwa der Verfolgungswille der Behörde, z. B. bei Beschränkungen der Verfolgung.*

Der prozessuale Tatbegriff ist also vom materiellen Tatbegriff abzugrenzen. Letzterer ergibt sich aus der Definition von Tateinheit und Tatmehrheit.

Grds.: Bei materieller Tateinheit liegt auch prozessual eine einzige Tat vor - der prozessuale Tatbegriff ist aber weiter.

Also: Auch tatmehrheitliche Delikte können Teil einer einzigen prozessualen Tat sein.

Bsp.:

A setzt sich nach seinem Kneipenbesuch nahezu nüchtern ins Auto und macht sich auf den Heimweg. Unterwegs grölt er mehrfach aus dem Auto, an einer Kreuzung ignoriert er das Rotsignal.

Hier handelt es sich um mehrere OWi-Tatbestände, die tatmehrheitlich begangen sind, aber gleichwohl um nur eine einzige prozessuale Tat. Denn bei natürlicher Betrachtung stellt eine nicht unterbrochene Autofahrt idR einen einheitlichen Lebensvorgang dar (Bay NStZ-RR 1997, 249).